

PATENTANSPRÜCHE

1. Pelotte (200) für orthopädische Hilfsmittel, umfassend einen Pelottengrundkörper (201) aus einem ersten Material und mindestens einem Pelottendruckelement (100,101) aus einem zweiten Material, wobei das Pelottendruckelement (100,101) zumindest teilweise in den Pelottengrundkörper (201) eingebettet ist und wobei das erste Material des Pelottengrundkörpers (201) weicher ist als das zweite Material des Pelottendruckelements (100,101), **dadurch gekennzeichnet, dass** das Pelottendruckelement (100,101) mindestens zwei zapfenförmige Erhebungen (11,12,13,14) und ein Grundelement (10) aufweist, wobei die zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) auf dem Grundelement (10) angeordnet sind, wobei die zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) über das Grundelement (10) viskoelastisch beweglich sind.
2. Pelotte nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass zumindest ein Teilbereich der mindestens zwei zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) in den Pelottengrundkörper (10) eingebettet ist.
3. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Grundelement (10) des Pelottendruckelements (100,101) stegförmig oder plattenförmig ausgebildet ist.
4. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Pelotte mindestens zwei biegsame Pelottendruckelemente (100,101) umfasst, wobei die beiden Pelottendruckelemente (100,101) über ein Verbindungselement (102) miteinander verbunden sind.
5. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die mindestens zwei zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) mindestens 2 mm in den Pelottengrundkörper (10) hineinragen.
6. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Grundelement (10) mindestens ein Loch (31,32) aufweist und wobei die mindestens zwei zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) auf dem Grundelement (10) am Rand (33,34) des mindestens einen Lochs (31,32) positioniert sind.

7. Pelotte nach Anspruch 6, dadurch gekennzeichnet, dass die mindestens zwei zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) über den das Loch (31,32) überspannenden Steg (21,22,23,24) miteinander verbunden sind.
- 5 8. Pelotte nach Anspruch 6 oder 7, dadurch gekennzeichnet, dass an am Rand (33,34) des Lochs (31,32) mindestens zwei Paare von zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) positioniert sind, die jeweils über einen das Loch (31,32) überspannenden Steg (21,22,23,24) miteinander verbunden sind, wobei sich die Stege (21,22,23,24) der beiden Paare von zapfenförmige Erhebungen (11,12,13,14) kreuzen, bevorzugt etwa in der Mitte des Lochs (32,32) kreuzen.
- 10 9. Pelotte nach Anspruch 8 dadurch gekennzeichnet, dass sich eine weitere zapfenförmige Erhebung (17,18a,18b) auf und/oder neben dem Kreuzungspunkt der beiden Stege (21,22,23,24) befindet.
- 15 10. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Grundelement (10) und die zapfenförmige Erhebungen (11,12,13,14) einstückig ausgebildet sind, insbesondere aus demselben Material gebildet sind.
- 20 11. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Pelottengrundkörper (201) eine erste, dem Benutzer zugewandte Grundfläche (204) und eine zweite, dem Benutzer abgewandte Grundfläche (205) aufweist und wobei die zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14) von dem im Bereich der zweiten, dem Benutzer abgewandten Grundfläche (205) positionierten Grundelements (10) in Richtung der ersten, dem Benutzer zugewandten Grundfläche (204) ragen.
- 25 12. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass das Material des Pelottengrundkörpers (201) eine Shorehärte von mindestens 10 Shore-OO und höchstens 50 Shore-OO hat und/oder das Material des Pelottendruckelements (100,101) eine Shorehärte von mindestens 10 Shore-A und höchstens 80 Shore-A hat.
13. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass der Abstand benachbarter zapfenförmiger Erhebungen (11,12,13,14) mindestens 2,5-mal und höchstens 6-mal so weit ist wie die Höhe der zapfenförmigen Erhebungen (11,12,13,14).

14. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Pelotte eine Kniepelotte, eine Sprunggelenkspelotte, eine Rückenpelotte, eine Ellenbogenpelotte, eine Pelotte für den Armbereich oder eine Pelotte für den Bauchbereich ist.
- 5 15. Pelotte nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, dass die Pelotte eine Kniepelotte ist und mindestens zwei Pelottendruckelemente (100,101) aufweist, wobei die zwei Pelottendruckelemente (100,101) der Pelotte im Pelottengrundkörper (201) positioniert sind, dass sie im angelegten Zustand der Pelotte im Bereich der infrapatellaren Fettkörper lokalisiert sind und auf diese Druck ausüben
10 können.
16. Orthese oder Bandage (300) umfassend eine Pelotte (200) nach einem der vorhergehenden Ansprüche.